

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 89/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Uzzer T [REDACTED] ,

[REDACTED] Ave., D [REDACTED] / O [REDACTED] / Canada,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B A Y E R N ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

Alexandrastraße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am  
17. Januar 1978 durch die Richter Dr. Thump, Zorn, Henkel,  
Fuchs und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-  
zulassung der Revision im Urteil des 17. Zi-  
vilsenats des Oberlandesgerichts München vom  
20. August 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und  
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten  
trägt der Kläger.

#### G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung  
der Revision nach § 219 Abs. 2 BZG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter  
vorbehaltenen Würdigung der ärztlichen Sachverständigen-  
gutachten. Wenn er dabei zu dem Ergebnis gelangt, daß  
die Gesundheitsschäden, die beim Kläger mit Wahrschein-  
lichkeit auf die Verfolgung zurückgeführt werden können,  
nur zu einer Erwerbsminderung von 25 v.H. führen, so ist  
das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Auch die Verfahrenserfügen des Klägers rechtfertigen  
nicht die Zulassung der Revision (BGH Rzw 1967, 431).

Dr. Thumm

Zorn